



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 5, Ausgabe 8/2026 vom 13.02.2026, online gestellt am 13.02.2026

Inhaltsverzeichnis:

Verkündigungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13. September 2026 / Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände **2 - 3**



Barßel, 12.02.2026

Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 13. September 2026
Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung
von Mitgliedern für die Wahlvorstände

Gemäß § 11 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) i. V. m. §§ 10 und 11 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), werden die in der Gemeinde Barßel vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, bis zum **12. März 2026** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Für die Wahlvorstände sind jeweils eine Wahlvorsteherin oder ein Wahlvorsteher, eine stellvertretende Wahlvorsteherin oder ein stellvertretender Wahlvorsteher sowie nicht weniger als fünf weitere Mitglieder zu benennen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge gemäß § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sind bis zum **12. März 2026** nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen worden, so werden die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen.

In Vertretung

Michael Sope